

URTEIL DES BUNDESSOZIALGERICHTS

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Homeoffice

Wenn ein Arbeitgeber mit seinem Mitarbeiter eine Dienstvereinbarung abschließt, die eine Arbeit im Homeoffice beinhaltet, so sind versicherungsseitig Besonderheiten zu beachten. In seinem aktuellen Urteil traf das Bundessozialgericht (BSG) dazu eine wichtige Entscheidung – vgl. dazu **BSG, Urteil vom 05.07.2016 – B 2 U 5/15**: In dem hier zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte die Klägerin (Arbeitnehmerin) mit ihrem Chef vereinbart, in einem separaten Raum des Dachgeschosses ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz ihre Arbeiten zu erledigen. Als sie diesen Raum verließ, um sich in ihrer Küche einen Stock tiefer Wasser zu holen, verunfallte sie auf dem Weg dahin – auf der dahin führenden Treppe – und reklamierte einen Arbeitsunfall. Doch die Unfallkasse verweigerte ihr die Leistungen, da es sich nach ihrer Ansicht nicht um einen Arbeitsunfall handelte. Der Fall ging schließlich bis zum



BSG, das bestätigte, dass kein Arbeitsunfall vorlag und dies wie folgt begründete: Die Klägerin befand sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg. Sie war auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit in ihrem persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Dieser Weg war nicht erforderlich, um ihrer versicherten Beschäftigung nachzugehen. Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung unterlag die Klägerin hier keinen betrieblichen Vorgaben oder Zwängen. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken muss der Versicherte selbst übernehmen. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitgliedsunternehmen kaum möglich, präventive Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Daher wäre das Unfallrisiko des Versicherten seinem persönlichen Lebensbereich und nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zuzurechnen. ■

VERBRAUCHERSCHÜTZER GEWINNEN STREIT MIT MOBILFUNKKONZERN

Kunde muss kostenpflichtiger Zusatzleistung erst aktiv zustimmen



Der Mobilfunkkonzern Telefónica Deutschland darf Kunden nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung ein zusätzliches kostenpflichtiges Datenvolumen für die Internetnutzung freischalten oder ein Upgrade auf einen teureren Tarif vornehmen. Eine automatische Erweiterung der vertraglichen Leistungen ist unzulässig, entschied das Landgericht (LG) München nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv).

Telefónica bot im Internet Tarife der Marke O2 mit „Datenautomatik“ bei der Internetnutzung an. Hat der Kunde das im gebuchten Tarif festgelegte Datenvolumen verbraucht, wird das Volumen automatisch um 100 MB erweitert – bis zu drei Mal im Monat zum Preis von jeweils zwei Euro – ohne dass die Verbraucher dem widersprechen konnten. Außerdem sollte automatisch ein Upgrade auf einen Tarif mit 5 Euro höherer Grundgebühr erfolgen, sobald der Kunde das zusätzliche Datenvolumen von insgesamt 300 MB an drei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen ausschöpfte. Waren Kunden damit nicht einverstanden, konnten sie ihren Tarif wieder zurücksetzen lassen, allerdings erst zum nächsten Abrechnungsmonat.

Der vzbv sieht das kritisch: „Anbieter dürfen ihren Kunden im Kleingedruckten keine kostenpflichtigen Zusatzleistungen oder sogar einen neuen Tarif unterschieben“, sagt Heiko Dünkel, Rechtsreferent beim vzbv. Auch die Richter schlossen sich dieser Auffassung an, dass die Klauseln zur Datenautomatik unwirksam sind. Die Hauptleistung des Vertrags sei durch die monatliche Grundgebühr abgegolten. Sowohl das von der Beklagten verwendete automatische Tarif-Upgrade als auch die automatische Erweiterung des Datenvolumens stellten eine einseitige Änderung des Hauptleistungsverprechens dar. Entgelte für weitere Leistungen seien nur zulässig, wenn der Kunde jeder Extrazahlung aktiv zustimme. Es reiche nicht aus, das Zusatzentgelt in einer Geschäftsbedingung zu regeln und den Kunden per SMS über die Leistungserweiterung zu informieren. Zudem monierten die Richter, dass auf der Internetseite nicht klar, einfach und präzise dargestellt sei, welche finanziellen Folgen die Datenautomatik nach sich ziehe. Telefónica kündigte an, gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) München einzulegen – vgl. **Urteil des LG München I vom 11.02.2016, Az. 12 O 13022/15** – nicht rechtskräftig. (Quelle: vzbv) ■

9. RHEINSBERGER FACHTAGUNG

Arbeitssicherheit in der Energieversorgung



Die Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätte Linowsee veranstaltet wieder gemeinsam mit der BG ETEM am **13. und 14. September 2016** die Fachtagung mit spannenden

Vortragsthemen rund um die Arbeitssicherheit in der Energieversorgung. Zielgruppen der Veranstaltung sind vor allem Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Führungskräfte, Betriebsräte und Mitarbeiter aus der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung. Tagungsschwerpunkte sind u. a.:

- Auswertung der Stromunfälle im Bereich der BG ETEM
- Haftung der Fremdfirmen im Schadenfall
- Prüfen von Erzeugungsanlagen – Qualifikation der zur Prüfung befähigten Personen
- Prüfung der Ladeinfrastruktur: Aufwand für Erstprüfung oder Wiederholungsprüfung von Ladepunkten
- Psychische Belastungen als neue Komponente in der Gefährdungsbeurteilung
- Arbeiten und Schaltberechtigungen in der Mittelspannung
- Neutralleiterbelastung in Kabeln des Verteilungsnetzes

Tagungsort: 16831 Rheinsberg

Ansprechpartnerin: Sandra Becker

Telefon: 0531 4717-4811

Anmeldung und Informationen unter:

www.bgetem.de. ■

DVD: DEFENSIVE FAHRWEISE

Unfälle im Urlaub vermeiden



Die BG ETEM hat die DVD „Defensive Strategien für den Straßenverkehr“ erstellt. Sie enthält ein Computer-Trainingsprogramm für Auto-

fahrer, einen Wissenstest zur Verkehrssicherheit, ein Trainingsvideo und eine Infothek. Die DVD kann im Internet unter:

www.bgetem.de – Webcode 12201321 – im Bereich „Multimedia“ bestellt werden sowie per E-Mail: versand@bgetem.de telefonisch: 0221 3778-1020 Bestellnummer: DVD 002

Preis: 10 Euro für Mitgliedsbetriebe, für andere Besteller 25 Euro zzgl. Versandkostenpauschale. ■